



Konfuzius-Institut Stralsund e. V.
施特拉尔松德孔子学院

Aufnahmeantrag

für den Verein
Konfuzius-Institut Stralsund e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in den "Konfuzius-Institut Stralsund e. V." zum **tt.mm.jjjj**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon	
E-Mail	
Mitgliedsnummer (nach Aufnahme zu ergänzen)	

Ich zahle einen Beitrag in Höhe von _____ Euro jeweils zum 1. März eines Jahres.

Ort, Datum Unterschrift

Beiträge und Spenden erbitten wir auf das Konto des Konfuzius-Instituts e.V.

Der Verein ist unter der Nr. 0309/2016 beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

Spendenbescheinigungen können bei der Steuerveranlagung geltend gemacht werden.

Geschäftsstelle:
Alter Markt 5 | 18439 Stralsund
Telefon +49 (3831) 30 95 823
geschaeftsstelle@konfuzius-stralsund.de
www.konfuzius-stralsund.de

Bank: Sparkasse Vorpommern
IBAN DE03 1505 0500 0102 0620 64
BIC NOLADE21GRW
Steuernummer 082/141/04661

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
9.00—12.00 und 13.00—16.00 Uhr

Beitragsatzung für das Konfuzius-Institut Stralsund e.V.

vom 20. Februar 2016

beschlossen am 14. März 2016

§ 1 Beitragszweck

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (3) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr
 - a) für natürliche Personen **50,00** Euro,
 - b) für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose ermäßigt **30,00** Euro,
 - c) für passive Mitglieder **40,00** Euro,
 - d) für Firmen und Institutionen **100,00** Euro.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- (1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zwecke der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- (4) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Betrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
- (5) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. 3. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung zum Datum der Aufnahme.
- (3) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitglieds verbucht.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf folgendes Konto zulässig:
Sparkasse Vorpommern BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE03 1505 0500 0102 0620 64
Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Rückerstattung, Verrechnung

- (1) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Ändert sich der Status eines Mitglieds, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen oder die Erstattung überzahlter Beträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 7 Datenschutz

Die Mitglieder und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Für die Verwendung und Speicherung der personenbezogenen Daten der Mitglieder gelten die Vorschriften des LDSG M-V und des BDSG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In Krafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Sie gilt, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung abgelöst wird.